

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 349.

Freitags, den 15. December.

1837.

Bekanntmachung

wegen ausgeloster Leipziger Stadt-Schuld-Scheine.

Nachverzeichnete Schuldscheine der im Jahre 1830 gemachten, von und mit dem Jahre 1837 an von halb Jahr zu halb Jahr mit wenigstens $\frac{1}{4}$ pCt. zu tilgenden hiesigen Stadtanleihe an **2,400,000** Thaler, sind bei der heute statt gehabten öffentlichen Verloosung herausgekommen. Es werden daher deren Inhaber hiermit aufgefordert; den Capitalbetrag mit den bis ultimo Juni 1838 verfallenden Zinsen, gegen Rückgabe dieser Scheine nebst Talons und Coupons spätestens binnen acht Wochen, vom 1. Juni 1838 an, bei hiesiger Schöffstube in Empfang zu nehmen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß Capital und Zinsen auf Gefahr der säumigen Interessenten deponirt werden.

Leipzig, den 5. December 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Deo, Vice-Bürgermeister.

Liste der ausgelosten Stadtscheine.

1000 Thlr. Capital litt. A.	500 Thlr. Capital litt. B.	200 Thlr. Capital litt. C.	100 Thlr. Capital litt. D.	50 Thlr. Capital litt. E.	25 Thlr. Capital litt. F.
Nummern	Nummern	Nummern	Nummern	Nummern	Nummern
279	502	58	355	256	42
292	619	735	458	475	991
693	715	898	486	506	1030
712	1117	987	763	932	1044
	1380	1363	862		
	1393	1646	1067		
	1670	1729	1210		
	1672	1895	1249		
	1684	2007	1344		
		2037	1420		
			1425		
			1711		

Bekanntmachung,

den Umtausch der Badebillets zu den Bädern im hiesigen Jacobshospitale betreffend: Bestehender Einrichtung nach, sollen die jetzt im Umlauf befindlichen Badebillets, so nur bis 31. December d. J. gültig sind,

von heute an bis mit 31. December 1837

gegen andere fürs Jahr 1838 gültige in der Einnahmestube auf dem Rathhause ungetauscht werden.

Indem den Inhabern solcher Billets dieses bekannt gemacht wird, ist zugleich noch zu bemerken, daß auch künftig, wie bisher, dergleichen Billets in halben und ganzen Duzenden an den gewöhnlichen Orten verkauft werden.

Leipzig, den 11. December 1837.

Die Deputation zum Jacobshospital alhier.

Bekanntmachung.

Indem wir in Folge besonderen Antrags in der gestrigen Quartalsversammlung die nachstehende Verordnung E. E. und Hochweisen Stadtraths vom 10. Novbr. d. J. wiederholt in Erinnerung bringen; bemerken wir, daß auch in benachbarten inländischen, wie ausländischen Städten dem fraglichen Mißbrauche des Zugebens aus denselben polizeilichen Gründen, welche bei der Anordnung für hiesigen Platz K. hohe Kreisdirection und K. hohes Ministerium des Innern bewogen, im Interesse des größeren Publicums sowohl,

als des Handelsstandes auf gleiche Weise entgegengetreten ward, und daß von uns bereits Contraventionen, namentlich auch das Hingeben eines werthvolleren Gegenstandes gegen eine unbedeutende Scheidemünze an Kunden oder solche Personen, welche zur Kundenschaft sollten gewonnen werden, zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt worden sind.

Leipzig, am 14. December 1837.

Die Kramermeister,

und in deren Auftrage Dr. Mothes, Kramerconf.